

**EW
AZMOOS**

Poststrasse 45 9478 Azmoos



WASSERREGLEMENT

DER

DORFKORPORATION AZMOOS

Genehmigte Fassung VR vom 08.11.11 und geprüfte Version Rechtsdienst GVA 15.11.11

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Aufgaben
- Art. 3 Kunden
- Art. 4 Planung
- Art. 5 Rechtsverhältnis, a) Rechtsnatur
- Art. 6 Rechtsverhältnis, b) Beginn und Ende

II. WASSERLIEFERUNG

- Art. 7 Lieferpflicht
- Art. 8 Wasserabgabe an Dritte
- Art. 9 Meldepflicht
- Art. 10 Abmeldung

III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER KORPORATION

- Art. 11 Basisanlagen
- Art. 12 Leitungsnetz
- Art. 13 Benützung der Anlagen
- Art. 14 Hydranten
- Art. 15 Baukostenbeiträge an Basisanlagen

IV. HAUSANSCHLUSSLEITUNG

- Art. 16 Anschlussbewilligung
- Art. 17 Hausanschlussleitungen, a) Begriff
- Art. 18 Hausanschlussleitungen, b) Erstellung
- Art. 19 Hausanschlussleitungen, c) Kostentragung
- Art. 20 Hausanschlussleitungen, d) Eigentum und Unterhalt
- Art. 21 Hausanschlussleitungen, e) Gruppenanschluss
- Art. 22 Hausanschlussleitungen, f) Aufhebung

V. HAUSINSTALLATIONEN

- Art. 23 Begriff
- Art. 24 Erstellung
- Art. 25 Kostentragung und Unterhalt
- Art. 26 Kontrollen

VI. MESSUNG DES WASSERVERBRAUCHS

- Art. 27 Wasserzähler, a) Grundsätze
- Art. 28 Wasserzähler, b) Revision
- Art. 29 Messung, a) Zählerstand
- Art. 30 Messung, b) Fehler
- Art. 31 Messung, c) Prüfung

VII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

- Art. 32 Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen
- Art. 33 Installationen, a) Ausführung
- Art. 34 Installationen, b) Prüfung
- Art. 35 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen
- Art. 36 Anzeigepflicht bei Störungen

VIII. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

- Art. 37 Allgemeines
- Art. 38 Anschlussbeitrag, a) Grundsatz
- Art. 39 Anschlussbeitrag, b) Zusammensetzung
- Art. 40 Anschlussbeitrag, c) Grundquote
- Art. 41 Anschlussbeitrag, d) Gebäudezuschlag
- Art. 42 Anschlussbeitrag, e) Nachzahlung
- Art. 43 Anschlussbeitrag, f) Sonderfälle
- Art. 44 Anschlussbeitrag, g) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen
- Art. 45 Kostentragung bei Erschliessungen
- Art. 46 Gebühr für den Wasserbezug, a) Grundsatz
- Art. 47 Gebühr für den Wasserbezug, b) Zusammensetzung
- Art. 48 Gebühr für den Wasserbezug, c) Gebührentarif
- Art. 49 Gebühr für den Wasserbezug, d) Sonderfälle
- Art. 50 Gebühr für den Wasserbezug, e) Wasserverluste
- Art. 51 Gebühr für den Wasserbezug, f) Befristeter Anschluss
- Art. 52 Feuerschutzeinkaufsbeitrag, a) Grundsatz
- Art. 53 Feuerschutzeinkaufsbeitrag, b) Bemessung
- Art. 54 Feuerschutzeinkaufsbeitrag, c) Nachzahlung
- Art. 55 Feuerschutzeinkaufsbeitrag, d) Anschluss an die Wasserversorgung
- Art. 56 Jährlicher Feuerschutzbeitrag, a) Grundsatz
- Art. 57 Jährlicher Feuerschutzbeitrag, b) Bemessung
- Art. 58 Gemeinsame Vorschriften, a) Steuern und Abgaben
- Art. 59 Gemeinsame Vorschriften, b) Zahlungspflicht
- Art. 60 Gemeinsame Vorschriften, c) Rechnungsstellung
- Art. 61 Gemeinsame Vorschriften, d) Fälligkeit
- Art. 62 Gemeinsame Vorschriften, e) Verzugszins
- Art. 63 Gemeinsame Vorschriften, f) Verjährung
- Art. 64 Gemeinsame Vorschriften, g) Betreibung / Wassersperre

IX. LÖSCHEINRICHTUNGEN

- Art. 65 Vertrag mit der politischen Gemeinde
- Art. 66 Private Anlagen

X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- Art. 67 Rechtsschutz
- Art. 68 Strafbestimmung
- Art. 69 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 70 Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat der Dorfkorporation Azmoos

erlässt

gestützt auf

- Art. 3 des Gemeindegesetzes¹
- Art. 5 der Gemeindeordnung vom 25.03.2011

folgendes

WASSERREGLEMENT²

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sowie die Finanzierung der Wasserversorgung fest.

Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen

- a) der Dorfkorporation Azmoos (im Folgenden: Wasserversorgung) und den Kunden im Versorgungsgebiet;
- b) der Wasserversorgung und den Eigentümern von Bauten und Anlagen, die nur im Feuer- schutz der Wasserversorgung stehen.

Aufgaben

Art. 2

Die Wasserversorgung:

- a) versorgt Kunden im Korporationsgebiet mit Wasser;
- b) kann Wasser an Kunden ausserhalb des Korporationsgebietes liefern;
- c) plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen;
- d) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften³ zugewiesen werden.

Kunden

Art. 3

Kunde ist, wer Wasser von der Wasserversorgung bezieht.

Kann der Wasserbezug nicht eindeutig zugeordnet werden, so gilt der Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen als Kunde, insbesondere bei:

- a) Mehrfamilienhäusern, soweit Wasser für gemeinsame Zwecke genutzt wird;
- b) leer stehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen;

¹ Gemeindegesetz vom 21. April 2009; sGS 151.2.

² Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

³ Z.B. beim Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (SR 531.32).

- c) Wohnungen und Objekten, bei denen es unklar oder umstritten ist, wer für die Wasserbezüge aufzukommen hat;
- d) temporären Anschlüssen auf Baustellen.

Messen mehrere Kunden ihren Wasserverbrauch über eine gemeinsame Messstelle, so gilt bei Mit- oder Gesamteigentum eine von den Berechtigten bezeichnete Person als Kunde.

Planung

Art. 4

Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung.

Die Generelle Wasserversorgungsplanung enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der Erstellung der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Rechtsverhältnis

a) Rechtsnatur

Art. 5

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden im Korporationsgebiet untersteht dem öffentlichen Recht.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden ausserhalb des Korporationsgebietes untersteht dem privaten Vertragsrecht.

b) Beginn und Ende

Art. 6

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung, auf jeden Fall aber mit dem Wasserbezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.

Das Rechtsverhältnis endet mit der aufgrund der Abmeldung⁴ erfolgten Abrechnung.

Das Rechtsverhältnis wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

II. WASSERLIEFERUNG

Lieferpflicht

Art. 7

Die Wasserversorgung liefert den Kunden genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Die Kunden haben keinen Entschädigungsanspruch bei

- a) Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt;
- b) Betriebsstörungen;
- c) Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- d) Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen;
- e) Erstellung neuer Anschlüsse;

⁴ Vgl. Art. 10 dieses Reglements

f) Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Die Wasserversorgung nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Wasserlieferung auf die Bedürfnisse der Kunden angemessene Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Wasserabgabe an Dritte

Art. 8

Die Kunden dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Wasserversorgung kein Wasser an Dritte abgeben. Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen, namentlich zu Tränkezwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.

Meldepflicht

Art. 9

Die Kunden haben Änderungen im Wasserbezug frühzeitig zu melden, insbesondere bei:

- a) Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen;
- b) Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel;
- c) Verzicht auf Wasserbezug während längerer Zeit;
- d) bedeutenden Mehrbezügen.

Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Wasserlieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

Abmeldung

Art. 10

Die Kunden können das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zehn Werktagen auflösen.

Vorbehalten bleiben besondere Verträge und Vereinbarungen.

III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER KORPORATION

Basisanlagen

Art. 11

Als Basisanlagen gelten insbesondere Wassergewinnungs-, Speicher-, Förder- und Regelanlagen sowie Teile des Leitungsnetzes (Hauptleitungen).

Leitungsnetz

Art. 12

Das Leitungsnetz dient der Wasserverteilung und umfasst:

- a) die Hauptleitungen⁵ (Groberschliessung),
- b) die Versorgungsleitungen⁶ (Feinerschliessung).

Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

⁵ Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden.

⁶ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlüsse angeschlossen sind.

Benützung der Anlagen

Art. 13

Die Anlagen der Wasserversorgung werden von deren Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Hydranten

Art. 14

Die Hydranten dürfen grundsätzlich nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Die Wasserversorgung kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen. Für Ausnahmefälle gelten die Richtlinien für Wasserbezug ab Hydranten in der Gemeinde Wartau.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt und kann zur Anzeige gebracht werden.

Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe von Hydranten sind verboten.

Baukostenbeiträge an Basisanlagen

Art. 15

An den Bau von Basisanlagen⁷ werden Baukostenbeiträge erhoben:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit Bauland neu erschlossen wird;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Der Baukostenbeitrag wird vertraglich festgelegt. Dabei sind insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Wasserversorgung (öffentliches Interesse) sowie die Sondervorteile für den Grundeigentümer zu berücksichtigen. Der Baukostenbeitrag darf höchstens 40 Prozent der effektiven Kosten der Erstellung der Anlagen betragen. Bei der Berechnung des Beitrages sind die Bruttokosten ohne Berücksichtigung allfälliger Subventionen massgebend.

IV. HAUSANSCHLUSSLEITUNG

Anschlussbewilligung

Art. 16

Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Das Anschlussgesuch ist der Wasserversorgung rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Baubeginn, einzureichen.

Die Anschlussbewilligung wird erteilt, soweit der Anschluss für die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten nicht unzumutbar ist.

⁷ vgl. Art. 11 dieses Reglements

In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung trotzdem erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme für den Bau des Anschlusses verpflichtet.

Ohne Anschlussbewilligung ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserlieferung verpflichtet.

Hausanschlussleitungen

a) Begriff

Art. 17

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück inklusive Schieber von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler inkl. Anschlussvorrichtung und Mauerdurchführung.

b) Erstellung

Art. 18

Die Hausanschlussleitung wird durch den Grundeigentümer erstellt.

Die Wasserversorgung bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungsmaterial sowie Warn- und Ortungsbänder vorschreiben.

Der Grundeigentümer muss vor dem Eindecken der Leitung diese der Wasserversorgung zur Abnahme, Kontrolle und zur Einmessung der Lage anmelden.

Bei Unterlassung der Meldung werden die Masse auf Kosten des Grundeigentümers erhoben.

c) Kostentragung

Art. 19

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Eindecken der Leitung trägt der Grundeigentümer.

d) Eigentum und Unterhalt

Art. 20

Hausanschlussleitungen stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Er hat für den Unterhalt zu sorgen und sie zu ersetzen, wenn sie den Anforderungen nicht mehr genügen.

Die Wasserversorgung kann die Reparatur und die Erneuerung der Hausanschlussleitung anordnen, wenn der Grundeigentümer seiner Pflicht nicht nachkommt. Wird der Anordnung nicht entsprochen, kann sie die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen, sofern sie dies angedroht hat.

e) Gruppenanschluss

Art. 21

Die Wasserversorgung kann weitere Grundstücke an eine bestehende Hausanschlussleitung anschliessen, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht und der Eigentümer die Einwilligung gibt.

Die Neuanschiesser haben sich vor dem Anschluss mit dem Leitungseigentümer über die Beteiligung an den Erstellungs- und Unterhaltskosten zu einigen.

Nach der Erstellung von Gruppenanschlüssen von mindestens vier Parzellen mit einem Innen-Leitungsdurchmesser von mindestens 50 mm ist die Wasserversorgung Eigentümerin des Gruppenanschlusses. Dieser wird durch die Wasserversorgung finanziert, unterhalten und bei Bedarf erneuert.

f) Aufhebung

Art. 22

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

V. HAUSINSTALLATIONEN

a) Begriff

Art. 23

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab dem Wasserzähler sowie die Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

b) Erstellung

Art. 24

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Grundeigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Zu beachten ist insbesondere, dass

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der Wasserversorgung bestimmt) ins Gebäude eingeführt wird;
- b) ein Hauptabsperrventil, ein Rückflussverhinderer und der von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellte Wasserzähler oder ein Wasserzähler Passstück eingebaut wird. Die Wasserversorgung kann je nach Risikobeurteilung System-/Rohrtrenner oder einen ungehinderten freien Auslauf verlangen. Die Sicherheitseinrichtungen müssen regelmässig gewartet und kontrolliert werden;
- c) der Wasserzähler oder das Wasserzähler Passstück so eingebaut wird, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshähnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Löscheinrichtungen;
- d) das Hauptabsperrventil, der Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle angebracht werden, soweit nicht die Wasserversorgung eine andere Anordnung gestattet;
- e) nur Wasserbehandlungsanlagen eingebaut werden, die vom SVGW zertifiziert und von der Wasserversorgung bewilligt sind;
- f) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, unterlassen wird;
- g) bei zusätzlicher Nutzung von anderen Wassersystemen (beispielsweise Wasser eigener Fassungen, Brauch-, Grau- oder Regenwasser) zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung keine direkte Verbindung oder Umstellmöglichkeit besteht oder hergestellt wird.

Kostentragung und Unterhalt

Art. 25

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Grundeigentümer.

Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hahnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

Kontrollen

Art. 26

Die Wasserversorgung ist berechtigt, Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

VI. MESSUNG DES WASSERVERBRAUCHS

Wasserzähler

a) Grundsätze

Art. 27

Die Wasserversorgung liefert und montiert den Wasserzähler. Er bleibt im Eigentum der Wasserversorgung. Sie bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort des Wasserzählers im Einvernehmen mit der Bauherrschaft. Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

Der Grundeigentümer bzw. der Kunde

- a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung;
- b) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss des Wasserzählers notwendigen Installationen;
- c) sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen;
- d) haftet bei Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten.

Wünscht ein Kunde weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablebung dieser Zähler zu übernehmen.

b) Revision

Art. 28

Die Wasserversorgung lässt die Wasserzähler periodisch revidieren.

Messung

a) Zählerstand

Art. 29

Der Zählerstand ist für die Feststellung des Wasserbezuges massgebend.

Die Wasserversorgung liest die Zählerstände regelmässig ab.

Die Wasserversorgung kann den Kunden anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihr zu melden.

b) Fehler

Art. 30

Bei fehlerhaften Zählerangaben ermittelt die Wasserversorgung für die Festlegung der Konsumgebühr den mutmasslichen Wasserbezug.

Die Wasserversorgung kann auf den Wasserbezug vorausgegangener Zeitperioden abstellen und berücksichtigt die Angaben des Kunden in angemessener Weise.

Die Abrechnung wird höchstens für die letzten zwölf Monate berichtet.

c) Prüfung

Art. 31

Der Kunde kann die Prüfung des Wasserzählers durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Neueichung eine Abweichung von weniger als fünf Prozent vom Sollwert bei zehn Prozent der Nennbelastung des Wasserzählers, so gehen die Kosten der Prüfung zu seinen Lasten.

VII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Art. 32

Jeder Grundeigentümer hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Die Vergütung von Kulturschäden erfolgt nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes Brugg.

Installationen

a) Ausführung

Art. 33

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Anlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.

Diese haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Wasserversorgung zu beachten.

b) Prüfung

Art. 34

Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertig gestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Art. 35

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) das Entfernen von Plomben;
- f) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;

- h) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der Wasserversorgung.

Anzeigespflicht bei Störungen

Art. 36

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.

VIII. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Allgemeines

Art. 37

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung werden gedeckt durch:

- a) Anschlussbeiträge;
- b) Erschliessungsbeiträge;
- c) Gebühren für den Wasserbezug;
- d) Feuerschutzeinkaufsbeiträge;
- e) jährliche Feuerschutzbeiträge;
- f) Baukostenbeiträge an Basisanlagen;
- g) Abgeltungen Dritter.

Anschlussbeitrag

a) Grundsatz

Art. 38

Die Wasserversorgung erhebt vom Grundeigentümer einen einmaligen Anschlussbeitrag für Bauten und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden;
- b) die nicht an das Verteilnetz angeschlossen werden, aber an angeschlossenen Bauten und Anlagen angebaut oder mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m davon entfernt sind;
- c) die infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung erfahren.

b) Zusammensetzung

Art. 39

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote;
- b) einem nach Nutzungsart und dem Neuwert des Objektes abgestuften Gebäudezuschlag

c) Grundquote

Art. 40

Die Grundquote wird für jeden Anschluss einmalig erhoben. Sie beträgt Fr. 500.00

d) Gebäudezuschlag

Art. 41

Der Gebäudezuschlag beträgt:

- a) für Industrie- und Gewerbebetriebe 1 Prozent des Gebäudeneuwertes;
- b) für Wohnbauten 2/3 Prozent des Gebäudeneuwertes;

- c) für landwirtschaftliche Oekonomiegebäude sowie für Kirchen, Kapellen, Schulhäuser und andere öffentliche Bauten ½ Prozent des Gebäudeneuwertes.

Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf, so ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen.

Der Gebäudeneuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung⁸ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

e) Nachzahlung

Art. 42

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag⁹ auf der Erhöhung des Gebäudeneuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 50'000.—, zu entrichten.

Die Erhöhung des Gebäudeneuwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor¹⁰, und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so wird der Beitrag aus der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude festgesetzt.

f) Sonderfälle¹¹

Art. 43

In Ausnahmefällen kann der Anschlussbeitrag den besonderen Verhältnissen angepasst werden. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch den Anschluss an das Verteilnetz entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

g) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

Art. 44

Der Anschlussbeitrag ist auch dann geschuldet, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

Erschliessungsbeitrag

Art. 45

Bei Neuerschliessungen von Grundstücken wird je m² zu erschliessendes Bauland ein Beitrag erhoben. Dieser beträgt für sämtliche Grundstücke in den Bauzonen Fr. 3.40 je m².

Gebühr für den Wasserbezug

a) Grundsatz

Art. 46

Der Kunde hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

b) Zusammensetzung

Art. 47

Die Gebühr setzt sich zusammen aus:

⁸ sGS 873.1

⁹ gemäss Art. 41 dieses Reglements

¹⁰ Nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen.

¹¹ Sonderfälle sind insbesondere Kirchen und Kapellen oder Bauten ab einem Neuwert von 10 Mio. Franken.

- a) einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;
- b) einem Gebäudezuschlag in Promille des Gebäudeneuwertes;
- c) einer Konsumgebühr je bezogenen m³ Wasser.

c) Gebührentarif

Art. 48

Der Gebührentarif wird vom Verwaltungsrat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlages und der Konsumgebühr fest.

d) Sonderfälle

Art. 49

Mit Kunden mit grossem Wasserverbrauch oder hohen Verbrauchsspitzen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann der Verwaltungsrat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen.

Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Verwaltungsrat eine pauschale Konsumgebühr fest.

e) Wasserverluste

Art. 50

Ein Wasserverlust befreit nicht von der vollumfänglichen Bezahlung der Gebühren.

f) Befristeter Anschluss

Art. 51

Wird ein Grundstück auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so entscheidet der Verwaltungsrat, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist.

Die Pauschalen werden vom Verwaltungsrat im Gebührentarif festgelegt.

Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so ist für den Bezug die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif und für die Benützung des Wasserzählers eine Entschädigung zu entrichten.

Feuerschutzeinkaufsbeitrag

a) Grundsatz

Art. 52

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten.

b) Bemessung

Art. 53

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzeinkaufsbeitrag fünfzig Prozent der Summe von Grundquote¹² und Gebäudezuschlag¹³.

Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Beitrag fünfundzwanzig Prozent des ordentlichen Ansatzes nach Abs. 1 dieser Bestimmung.

¹² gemäss Art. 40 dieses Reglements

¹³ gemäss Art. 41 dieses Reglements

c) Nachzahlung

Art. 54

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudeneuwert um mehr als Fr. 50'000.— erhöht.

Als Feuerschutzzeinkaufsbeitrag sind 50 bzw. 25 Prozent¹⁴ des Gebäudezuschlages¹⁵ auf dem die Summe von Fr. 50'000.— übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so sind als Beitrag 50 bzw. 25 Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude zu entrichten.

d) Anschluss an die Wasserversorgung

Art. 55

Werden Bauten und Anlagen, für die ein Feuerschutzzeinkaufsbeitrag bezahlt wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages nominal angerechnet.

Jährlicher Feuerschutzbeitrag

a) Grundsatz

Art. 56

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die sich nur im Feuerschutz der Wasserversorgung befinden, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

b) Bemessung

Art. 57

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der jährliche Feuerschutzbeitrag 0,3 Promille des Gebäudeneuwertes.

Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Beitrag fünfzig Prozent des ordentlichen Ansatzes nach Abs. 1 dieser Bestimmung.

Ab einer Distanz von 500 m wird kein Beitrag erhoben.

Gemeinsame Vorschriften

a) Steuern und Abgaben

Art. 58

Die Wasserversorgung verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter.

Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträge und Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer.

b) Zahlungspflicht

Art. 59

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

¹⁴ vgl. Art. 53 dieses Reglements

¹⁵ gemäss Art. 41 dieses Reglements

- a) Erschliessungsbeiträge im Zeitpunkt der Erschliessung des Grundstücks;
- b) Anschlussbeiträge mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung;
- c) Feuerschutzeinkaufsbeiträge und jährliche Feuerschutzbeiträge mit der Sicherstellung des Feuerschutzes für die zu schützenden Bauten und Anlagen.

Die Zahlungspflicht des Kunden für die Gebühr entsteht mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung.

Für Baukostenbeiträge ist die Zahlungspflicht vertraglich festzulegen.

c) Rechnungsstellung

Art. 60

Anschluss- sowie Feuerschutzeinkaufsbeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen beziehungsweise zurückerstattet.

Die Gebühr für den Wasserbezug wird periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

d) Fälligkeit

Art. 61

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

e) Verzugszins

Art. 62

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge¹⁶ zu verzinsen.

f) Verjährung

Art. 63

Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

g) Betreuung / Wassersperre

Art. 64

Wer mit der Zahlung in Verzug ist, erhält eine schriftliche Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Anschliessend wird die Betreuung eingeleitet.

Die Wasserversorgung kann bei fruchtloser Betreuung eine Wassersperre anordnen.¹⁷

¹⁶ Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14).

¹⁷ Hinweis: Falls eine Wassersperre angeordnet wird, darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden. Es bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten, den Wasserbezug auf ein lebensnotwendiges Mass einzuschränken:

- Wasserabstellen und lebensnotwendigen Bedarf täglich in Behälter, Flaschen usw. zur Verfügung stellen;
- Einbau eines Wassermünzautomaten;
- Einbau eines Dosierautomaten (steuert Durchfluss einer vorgewählten Menge);
-

IX. LÖSCHEINRICHTUNGEN

a) Vertrag mit der politischen Gemeinde

Art. 65

Die Erstellung, die Erneuerung, der Unterhalt und die Benützung der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung werden durch Vertrag mit der politischen Gemeinde geregelt.

Die Hydrantenanlagen werden nach den Anforderungen der Gebäudeversicherungsanstalt erstellt und stehen der Feuerwehr im Brandfall und für Übungszwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.

Müssen Löschwasserbehälter zu Unterhalts- und Reinigungszwecken entleert werden, so ist das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.

b) private Anlagen

Art. 66

Die Wasserversorgung kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Rechtsschutz

Art. 67

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafbestimmung

Art. 68

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 69

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 20. Mai 1983.

Inkrafttreten

Art. 70

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren auf den 01. Januar 2012 in Kraft.

Fakultatives Referendum

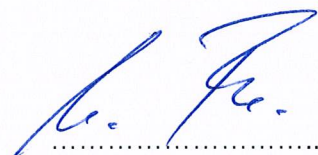
Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21.11.2011 bis 21.12.2011

Vom Verwaltungsrat erlassen am 08.11.2011

Verwaltungsrat der Dorfkorporation Azmoos:

Der Präsident:



Walter Frei

Der Aktuar:



Meinrad Bonderer

ERLÄUTERUNGEN ZUM WASSERREGLEMENT

I. Allgemeines

Am 1. Januar 2010 ist das neue Gemeindegesetz (sGS 151.2) in Kraft getreten. Allgemeinverbindliche Reglemente bedürfen – mit Blick auf die Stärkung der Gemeindeautonomie – nicht mehr einer Genehmigung durch den Kanton bzw. eine kantonale Stelle. Dies hat zur Folge, dass seit dem 1. Januar 2010 keine Wasserreglemente und keine Gebührentarife von örtlichen Korporationen mehr durch die GVA genehmigt werden müssen. Trotzdem hat sich die Abteilung Löschwasserversorgung der GVA entschieden, den interessierten Gemeinden und Korporationen weiterhin ein aktuelles Musterreglement zur Verfügung zu stellen. Das neue Musterreglement ist im Jahr 2009 erarbeitet, an das Muster-Abwasserreglement angeglichen und im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes abschliessend bereinigt worden. Es ist in den drei Versionen für politische Gemeinden, Ortsgemeinden und Korporationen erhältlich. Der Zweck der vorliegenden Erläuterungen ist es, allfällige Unsicherheiten und Unklarheiten des neuen Musterreglementes zu vermeiden oder zu beseitigen.

Im neuen Musterreglement fehlt jene Bestimmung des bisherigen Reglements, die bei der Verlegung von eigenen Anlagen der Wasserversorgung eine Überwälzung von bis zu drei Vierteln der Verlegungskosten auf den verursachenden Teil zulies. Diese Regelung stand in Widerspruch zu Art. 693 Abs. 2 ZGB, wonach der Berechtigte, d.h. die Wasserversorgung die Kosten der Verlegung in der Regel zu bezahlen hat. Allenfalls gibt es besondere Umstände, die eine Übertragung der Verlegekosten auf den Grundeigentümer nach Art. 693 Abs. 3 ZGB begründen könnten. Die Rechtsprechung bejaht allerdings solch besondere Umstände nur sehr restriktiv (vgl. vor allem BGE 97 II 371 ff.). Notwendig ist ein Sonderinteresse des Grundeigentümers, wobei die Lastminderung beziehungsweise die Wertsteigerung des Grundstücks für sich alleine noch kein Sonderinteresse begründet.

Das bisherige Musterreglement für Korporationen sah im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung eine Regelung vor, dass der Rechnungsbetrag gemäss Gebührentarif 100 Prozent darstellt und der Verwaltungsrat den Prozentsatz je nach Finanzbedarf erhöhen oder herabsetzen kann. Weil für die Genehmigung von Gebührentarifen einer Korporation nicht mehr die GVA zuständig ist, kann der Verwaltungsrat bei Bedarf Änderungen der Gebühren selber erlassen. Die Bestimmung mit der Erhöhung bzw. Herabsetzung des Prozentansatzes macht keinen Sinn mehr und fehlt im vorliegenden Musterreglement.

II. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 3:

Mit dieser Regelung sollen nach dem bisherigen Reglement bestehende Unsicherheiten der Rechnungsstellung für den Wasserbezug beseitigt werden. Ist unklar, wer das Wasser von der Wasserversorgung bezieht, gilt neu immer der Eigentümer als Kunde (Absatz 2). Eine andere Regelung gilt nur bei Mit- und Gesamteigentum (Absatz 3).

Art. 4:

Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) legt die notwendigen Anlagen für eine ordnungsgemässe Versorgung des heutigen und zukünftigen Siedlungsgebietes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser fest. Zurzeit verfügt rund die Hälfte der Wasserversorgungen über ein aktuelles GWP. Dieses muss periodisch den geänderten Verhältnissen angepasst werden. Auf die vorgeschlagene Bestimmung kann auch verzichtet werden.

Art. 9 und 10:

Neu werden dem Kunden diese Pflichten ausdrücklich auferlegt.

Art. 11

Hauptleitungen werden in Art. 12 Bst. a) definiert und fallen unter die Regelung der Baukostenbeiträge für Basisanlagen nach Art. 15.

Art. 15

Nach bundesgerichtlicher und kantonaler Rechtsprechung müssen Abgabepflichtigen in einem Erlass im formellen Sinn, hier das Wasserreglement, geregelt werden und mindestens den Kreis der Abgabepflichtigen (Abgabesubjekt), den Gegenstand der Abgabe (Abgabeobjekt) sowie die Höhe der Abgabe in den Grundzügen festlegen (BGE 118 Ia 323, 112 Ia 43 f.; GVP 1995 Nr. 17, S.50, GVP 1994 Nr. 20, S. 43). Demnach sind Beiträge im Gegensatz zu Gebühren umfassend in der formell-gesetzlichen Grundlage zu regeln, d.h. eine Delegation der Bestimmung der absoluten Höhe der Abgabe bzw. der für deren Berechnung massgebenden Ansätze an die vollziehende Behörde ist nicht zulässig. Für Abgabepflichtige muss der zu entrichtende Kostenbeitrag anhand der Angaben im rechtsetzenden Erlass bestimmbar sein (GVP 1995 Nr. 17, S.50, GVP 1994 Nr. 20, S. 43).

Unter Würdigung verschiedener Aspekte empfehlen wir für die Festlegung der Baukostenbeiträge einen Maximalansatz von 40 Prozent. Unseres Wissens gibt es keine Rechtsprechung, die eine solche Obergrenze je ausdrücklich quantifiziert hätte. Wir schliessen daher nicht aus, dass in einem Rechtsmittelverfahren auch ein höherer Baukostenbeitrag zugelassen würde.

Art. 17 bis 21

Die Varianten liegen in den beiden möglichen Formen der Eigentumsregelung der Hausanschlussleitungen begründet.

Art. 41

Im Unterschied zum früher verwendeten Zeitwert wird neu der Gebäudeneuwert als Basis für die Bemessung des Gebäudezuschlags vorgeschlagen. Dies in Anlehnung an das Muster-Abwasserreglement. Dadurch resultieren für die Wasserversorgung Mehreinnahmen.

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. August 2008 verstösst es gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit, Anschlussbeiträge für Ferienhäuser und für Grundstücke auswärtiger Eigentümer höher anzusetzen als solche für ganzjährig bewohnte Häuser und für Bauten einheimischer Eigentümer (GVP 2008 Nr. 2). Ein höherer Gebäudezuschlag für Ferienheime, Ferienhäuser und Zweitwohnungen sowie Steuerdomizilzuschläge sind deshalb nicht mehr zulässig.

Art. 48ff.

In der Beilage findet sich ein Muster eines Gebührentarifs, wie wir ihn in seiner Struktur empfehlen.

Art. 68

Nach Art. 3 Abs. 3 des Gemeindegesetzes dürfen Gemeinden für Übertretungen eine Busse und in leichten Fällen eine Verwarnung vorsehen. Sie sind aber nicht mehr legitimiert, selbst ein Strafverfahren durchzuführen. Dies bedeutet, dass Verstösse zur Anzeige gebracht werden müssen.

Art. 70

Das Reglement darf in der Regel nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Rückwirkung von Verwaltungserlassen nur zulässig, wenn sie ausdrücklich angeordnet oder nach dem Sinn des Erlasses klar gewollt ist, wenn sie in zeitlicher Beziehung mässig ist, zu keinen stossenden Rechtsungleichheiten führt, sich durch triftige Gründe rechtfertigen lässt und nicht in wohlverworbene Rechte eingreift. Rein fiskalische Gründe reichen nicht aus, um Abgaben rückwirkend zu erheben. Die Rückwirkung von Erlassen steht im Widerspruch zum im Legalitätsprinzip enthaltenen Grundsatz der Voraussehbarkeit staatlicher Massnahmen. Ob eine Rückwirkung im Einzelfall zulässig ist, hängt insoweit auch davon ab, ob das besondere öffentliche Interesse an der rückwirkenden Inkraftsetzung des Erlasses das entgegenstehende Interesse der Betroffenen an der Voraussehbarkeit der Rechtsordnung überwiegt (BGE 102 Ia 72 ff./BGE 119 Ia 258).

GEBÜHRENTARIF

Der Verwaltungsrat der Dorfkorporation Azmoos

erlässt

gestützt auf Art. 48, 49 und 51 des Wasserreglements vom 01. Januar 2012 folgenden

GEBÜHRENTARIF

Grundgebühr

Art. 1

Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 40.00 je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss.

Gebäudezuschlag

Art. 2

Der jährliche Gebäudezuschlag beträgt 0,3 Promille des Gebäudeneuwertes der angeschlossenen Objekte.

Konsumgebühr

Art. 3

Die Konsumgebühr beträgt Fr. -.60 je bezogenem Kubikmeter Wasser.

Pauschalierung der Konsumgebühr

Art. 4

Die Pauschalgebühren nach Art. 49 und Art. 51 des Wasserreglements betragen:

. Stallhahnen	Fr. 150.00 pro Jahr
. Garten- oder Feldhahnen	Fr. 250.00 pro Jahr
Bauwasser:	
. pro neu erstellte Wohnung/Haus	Fr. 30.00

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 5

Der Gebührentarif vom 1. Oktober 1982 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

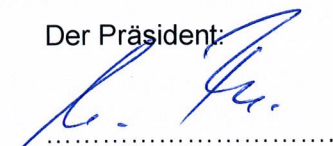
Art. 6

Der Gebührentarif wird ab 01. Januar 2012 angewendet.

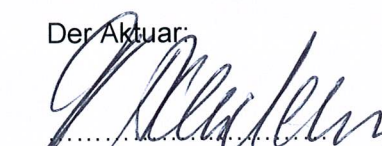
Vom Verwaltungsrat erlassen am 08.11.2011.

Verwaltungsrat der Dorfkorporation Azmoos

Der Präsident:


.....
Walter Frei

Der Aktuar:


.....
Meinrad Bonderer

ERLÄUTERUNGEN ZUM GEBÜHRENTARIF

I. Allgemeines

Die jährliche Gebühr für den Wasserbezug muss soweit als möglich nach den unmittelbaren Gegenleistungen der Wasserversorgung, d.h. nach der tatsächlichen Wasserlieferung, bemessen werden. Dies angesichts des Gebührencharakters der Konsumabgabe, deren Bemessung sich so weit als möglich an den unmittelbar zurechenbaren Gegenleistungen des Gemeinwesens zu orientieren hat. Der Anteil der fixen, verbrauchsunabhängigen Ertragsteile (Grundgebühr und Gebäudezuschlag) sollte u.E. deshalb fünfzig Prozent der gesamten Erträge aus Gebühren und Abgaben nicht übersteigen. Abgesehen davon, dass ein höherer Anteil aus festen Abgaben nicht gerade zu sorgsamem Umgang mit dem kostbaren Gut Wasser einlädt, würde eine solche Tarifstruktur auch dem rechtlichen Charakter der Wasserbezugsabgabe als Gebühr zu wenig Rechnung tragen.

II. Beispiel

Der Gebührentarif kann sich zum Beispiel wie folgt gliedern:

Grundtaxe

Grundgebühr in Franken 40.—
Gebäudezuschlag in Promille des Gebäudeneuwertes 0,3

Konsumgebühr

in Franken pro m³ 0.60

Damit ergibt sich für einen 4-Personenhaushalt folgende Rechnung:

geschätzter Neuwert der Liegenschaft Fr. 500'000.—
Wasserkonsum (160 Liter Trinkwasser pro Kopf und Tag) 240 m³

Erträge

verbrauchsunabhängig (Grundgebühr und Gebäudezuschlag)	Fr. 190.— = 57 %
verbrauchsabhängig (240 m ³ à Fr. 0.60)	Fr. 144.— = 43 %
Total 240 m ³ Trinkwasser	<u>Fr. 334.—</u>

(1 m³ Trinkwasser Fr. 1.39)